

8. Satzung zur Änderung der Satzung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes

Aufgrund der §§ 6 und 47 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes in der Sitzung vom 17. Mai 2018 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes vom 28. November 2000 (AmtsBl. M-V S. 1511), die zuletzt durch die Satzung vom 12. Juli 2017 (GVOBl. M-V S. 202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Zur Erfüllung seiner Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet gründet der Verband zusammen mit der im Alleineigentum der Hanse- und Universitätsstadt Rostock stehenden Rostocker Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH durch Gesellschaftsvertrag die Nordwasser GmbH und beauftragt diese mit der Betriebsführung im Bereich der Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung ab dem 1. Juli 2018. Die Beauftragung der Nordwasser GmbH ist ausschließlich und umfasst die Erledigung aller Aufgaben für eine ordnungsgemäße Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Der Verband wird keinem Dritten den Betrieb oder den Aufbau eines der öffentlichen Versorgung dienenden Leitungsnetzes für die Wasserversorgung oder Kanalnetzes für die Abwasserentsorgung in seinem Verbandsgebiet gestatten. Dies gilt auch für den Fall einer Erweiterung des Verbandsgebiets.“

2. § 24b wird wie folgt gefasst:

„§ 24b Gewinnverteilung

Die Gewinnverteilung erfolgt nach Maßgabe des § 13 Absatz 2 der Eigenbetriebsverordnung. Soweit die Verbandsversammlung eine Gewinnverteilung an die Mitglieder beschließt, erfolgt diese nach dem in § 24a Absatz 2 geregelten Verhältnis. Soweit die von der Nordwasser GmbH an den Verband ausgeschütteten Gewinne an die Mitglieder verteilt werden sollen, erfolgt die Verteilung so, dass sich der ausgeschüttete Gesamtgewinn der Nordwasser GmbH im Ergebnis nach § 24a Absatz 2 verteilt. Die von der Nordwasser GmbH an die Rostocker Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH ausgeschütteten Gewinnanteile gelten dabei als Gewinnanteile der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.“

3. § 37 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Beschlüsse über die Änderungen von Regelungen der Verbandssatzung, die das Ausscheiden von Mitgliedern oder die Aufgaben des Verbandes betreffen, bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der satzungsgemäßen Stimmen. Dies gilt auch für die Änderung von Regelungen, die die Ausschließlichkeit der Betriebsführung durch die Nordwasser GmbH gemäß § 4 Absatz 7 betreffen.“

4. In der Anlage 1 wird die Angabe „, „ Klein Kussewitz“ gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 1 tritt mit Wirkung vom 23. März 2015 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, den 25.05.2018

Der Vorstand

Ines Gründel

Karin Helke

Joachim Hünecke

Frank Giese

(veröffentlicht: GVOBl M-V 2018, 212)